

**Informationsblatt für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe
zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika an allgemein bildenden Schulen**

- Erlass des MK vom 19.9.1998 – 3054-82110/1 -

1. Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen. Sie dienen der Erkundung der Arbeitswelt und gewähren erste Einblicke in betriebliche Zusammenhänge und in die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb. Die Praktika werden unter berufsorientierenden, funktionalen und sozialen Aspekten durchgeführt.
2. Das Praktikum wird im Allgemeinen als Blockpraktikum durchgeführt und findet an 5 Arbeitstagen in der Woche statt. Es umfasst in der Regel 10 - 15 Arbeitstage. Jeder Schüler/jede Schülerin soll während seiner/ihrer Schulzeit mindestens an einem Betriebspraktikum teilnehmen.
3. Alle Schüler/-innen einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab; die Teilnahme ist für die Schüler/-innen Pflicht. Schüler/-innen, die aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum ihrer Klasse teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen.
4. Die Schüler/-innen werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten sich die Schüler/-innen in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Betriebsbetreuer/-innen. Bei Krankheit sind Schule und Betrieb zu benachrichtigen.
5. Über die gewonnenen Einsichten fertigen die Schüler/-innen Arbeitsberichte an. Die Praktikumsbetreuer/-innen der Schule - in der Regel die Gemeinschaftskundelehrer/-innen - besuchen nach Absprache mit den Praktikumsbeauftragten des Betriebes die Schüler/-innen in angemessenen Zeitabständen, um entstehende Fragen zu klären und den Schülern und Schülerinnen notwendig werdende Hilfen zu geben.
6. Die Tätigkeit der Schüler/-innen stellt für die Praktikumsbetriebe eine zusätzliche Belastung dar. Da das Praktikum weder einem Ausbildungs- noch einem Beschäftigungsverhältnis entspricht, entfällt eine Vergütung. Es dient auch in keinem Fall der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.
7. Erforderliche Verhandlungen und Gespräche über Schüler/-innen werden während des Praktikums zwischen der Praktikumsleiterin und den Praktikumsbetreuern der Schule sowie dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten steht die Praktikumsleiterin gern zur Verfügung.
8. Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler/-innen wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für die direkten Wege zum und vom Praktikumsplatz.
Außerdem wird den Schüler/-innen der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen
 - Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum gegen Schüler/-innen Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.
 - Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im Betriebspraktikum bestimmter Sachen, so weit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.
 - Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und so weit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.